

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2023

1. Die Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2023 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2023 die bisher krankenhaushausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhaushausindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** PEPP-Entgelte aus Anlage 4 **mit Ausnahme von** ZP2023-101 –104.

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2020 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2020, die 2021 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2021 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2021 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 PEPPV 2023 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2020:

ZP50 (2020)	Gabe von Azacytidin, parenteral	[ZP2023-89]
-------------	---------------------------------	-------------

3. Die Weitergeltung von bewerteten PEPP Entgelten aus 2022

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 7** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2023 das bisher bewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP08 (2022)	Gabe von Aldesleukin, parenteral	[ZP2023-104]
-------------	----------------------------------	--------------

4. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2021 in Höhe von 70%

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 5** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2023 das bisher krankenhaushausindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 weiter zu erheben.

Bei fehlender Budgetvereinbarung 2022 ist für dieses Zusatzentgelt das bisherige, bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im PEPP-Katalog 2021 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2022 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP51 (2021)	Gabe von Micafungin, parenteral	[ZP2023-101]
-------------	---------------------------------	--------------

5. Die Weitergeltung von unbewerteten PEPP Entgelten aus 2022

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 6** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2023 das bisherige, unbewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2022-77	Gabe von Daratumumab, parenteral	
→ ZP2023-102	Gabe von Daratumumab, intravenös	
→ ZP2023-103	Gabe von Daratumumab, subkutan	

6. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 PEPPV

Gemäß **Fußnote 3 der Anlage 4** der PEPPV 2023 ist nach § 5 Absatz 2 Satz 3 PEPP-Vereinbarung 2023 für die folgenden NUB-Leistungen die bisher krankenhaushausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2022:

Durvalumab	→ ZP2023-105	Gabe von Durvalumab, parenteral
Gemtuzumab Ozogamicin	→ ZP2023-106	Gabe von Gemtuzumab Ozogamicin, parenteral
Polatuzumab Vedotin	→ ZP2023-107	Gabe von Polatuzumab Vedotin, parenteral

7. Besonderheiten bei für 2023 angepassten OPS-Kodes:

ZP2022-77	Die OPS 6-009.a* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-009.q0 bis 6-009.qv (intravenös, ZP2023-102) und 6-009.r0 bis 6-009.re (subkutan, ZP2023-103)
ZP2022-02	Strahlentherapie; Die OPS 8-523.00 , 8-523.01 , 8-523.10 und 8-523.11 entfallen, die Kodierung wird in die OPS-Bereiche 8-523.02 bis .07 und .12

bis .17 differenziert. Bei fehlender Budgetvereinbarung sind die vorbestehenden Entgeltschlüssel mit entsprechend angepassten OPS-Codes bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung noch zu verwenden.

Durvalumab	(→ ZP2023-105) Differenzierung des OPS 6-00b.7 in 6-00b.70 bis 6-00b.7u
Gemtuzumab Ozogamicin	(→ ZP2023-106) Differenzierung des OPS 6-00b.a in 6-00b.a0 bis 6-00b.at
Polatuzumab Vedotin	(→ ZP2023-107) Differenzierung des OPS 6-00c.c in 6-00c.c0 bis 6-00c.cr